BESCHLUSS
vom 30. Juli 1963
der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über bestimmte Maßnahmen bei der Einfuhr griechischen Weins in die Gemeinschaft

(63/483/EWG)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland (1), insbesondere auf Artikel 16 und Protokoll Nr. 14 im Anhang zum Abkommen,

in Erwägung des Wunsches der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft die Einfuhr bestimmter Sorten griechischen Weins in die Gemeinschaft zu erleichtern —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Kontingente, die für Griechenland gemäß Absatz (3) des Protokolls Nr. 14 im Anhang zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland eröffnet wurden, wenden die Mitgliedstaaten unbeschadet der Bestimmungen des Protokolls Nr. 14, die eine günstigere Regelung vorsehen, ab 1. Oktober 1963 bei der Weineinfuhr aus Griechenland einen Zollsatz in Höhe des einfachen Mittels aus dem Zollsatz für die Einfuhr aus anderen Mitgliedstaaten und dem Zollsatz für die Einfuhr aus den nicht mit der Gemeinschaft assoziierten dritten Ländern an.

Artikel 2

Nach Erschöpfung des nach Maßgabe des Protokolls Nr. 14 Absatz (1) im Anhang zum Assoziierungsabkommen jährlich eröffneten Kontingents für Wein zum unmittelbaren Verbrauch wendet die Bundesrepublik Deutschland vom 1. Oktober 1963 an bei der Einfuhr von Muskatwein aus Samos mit Ursprungszeugnis einen Zollsatz in Höhe des einfachen Mittels aus dem Zollsatz für die Einfuhr aus anderen Mitgliedstaaten und dem Zollsatz für die Einfuhr aus den nicht mit der Gemeinschaft assoziierten dritten Ländern an.

Artikel 3

Dieser Beschluß gilt bis zu dem in Artikel 35 des Assoziierungsabkommens vorgesehenen Beschluß des Assoziationsrats oder bis zum Ablauf der in Artikel 36 Absätze (1) und (2) dieses Abkommens festgelegten Fristen von zwei Jahren beziehungsweise einem Jahr.

Artikel 4

Dieser Beschluß, der in das Protokoll über die Ratstagung aufgenommen wird, ist im *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* zu veröffentlichen.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretär des Rats innerhalb eines Monats mit, ob auf Grund ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Durchführung dieses Beschlusses besondere Verfahren erforderlich sind; sie unterrichten ihn gegebenenfalls unverzüglich über den Abschluß dieser Verfahren.

Geschehen zu Brüssel am 30. Juli 1963.

Der Präsident

J. M. A. H. LUNS

(1) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 26 vom 18. Februar 1963, S. 296/63.